

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1078

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Uphues, Dorothee



Ahaus, 15.11.2024

Beratungsfolge

Finanzausschuss	02.12.2024	TOP Ö	4
Rat	11.12.2024	TOP Ö	10

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt die Betriebskostenabrechnung 2023 (Anlage 01) und die Gebührenbedarfsberechnung 2025 (Anlage 02) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 2. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022.

2. für den Rat der Stadt Ahaus

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebskostenabrechnung 2023 (Anlage 01), billigt die Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2025 (Anlage 02) und beschließt die folgende Satzung.

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.

NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 20/2022), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2023 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 21/2023) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäße) bei 14-täglicher Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter.....	59,38 €
120 l-Abfallbehälter.....	72,24 €
240 l-Abfallbehälter.....	110,82 €

- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße)

bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter	83,00 €
120 l-Abfallbehälter	108,32 €
240 l-Abfallbehälter	184,30 €

- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung	803,77 €
bei 14-täglicher Leerung	1.514,23 €
bei wöchentlicher Leerung	2.935,16 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung	5.777,01 €

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßvolumenmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2025 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 02) aufgestellt.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Jahresüberschüsse sind nach § 44 Abs. 6 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden. Sie werden nur im Anhang der Bilanz aufgeführt.

Betriebskostenabrechnung 2023

Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ schließt im Jahr 2023 gebührenrechtlich mit einer Kostenunterdeckung i. H. v. 120.968,15 € ab. Die Kostenunterdeckung teilt sich auf die Bereiche Restmüll mit 62.931,33 € und Biomüll mit 58.036,82 € auf. Diese Unterdeckung ist auf höhere Gesamtkosten zurückzuführen als bei der Planung angenommen. Die Kostenabweichung zu den Plandaten beträgt 156.657,24 €, ein Anstieg um rd. 5,4 %. Sie ist insbesondere auf höhere Aufwendungen für Dienstleistungen (Entsorgungs- u. Verwertungskosten) und höhere Personalkosten zurückzuführen. Bei den Personalkosten führte insbesondere eine Anpassung von Kostenträgern zu einer Erhöhung von rd. 52 T€ (Verschiebungen zwischen den Budgets 11.01/Abwasserwirtschaft und 01.08/Finanzen).

Die Erlöse erhöhten sich um rd. 35.700 € aufgrund leicht erhöhter Gefäßzahlen im Vergleich zum Planansatz. Dies führte im Ergebnis zu einer Abweichung von rd. 121 T€.

Gebührenbedarfsberechnung 2025

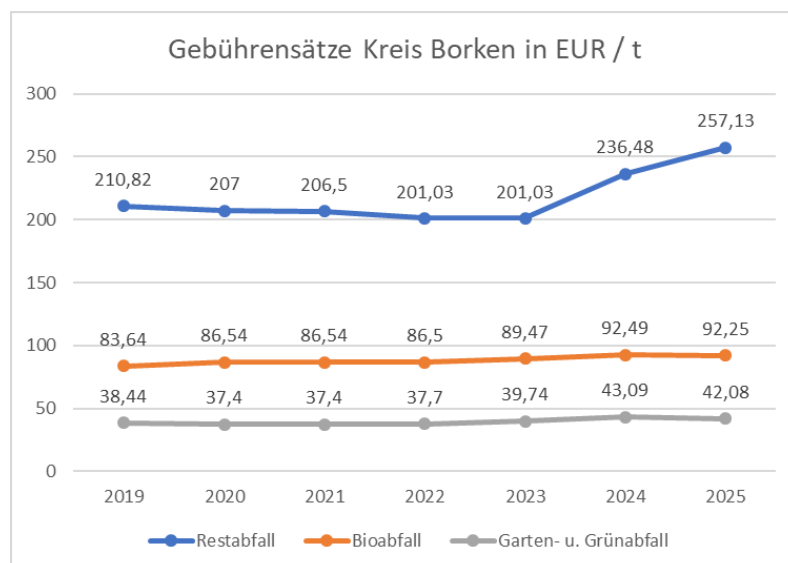
Bei der Gefäßzahlenprognose für das kommende Jahr wurde die Gefäßzahlenentwicklung der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Ausgehend von diesen prognostizierten Gefäßzahlen und den voraussichtlichen Abfallmengen in Verbindung mit den Gebührensätzen des Kreises und den Entgeltsätzen für Einsammlung und Transport werden sich die Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft im kommenden Jahr voraussichtlich auf rd. 3.487.600 € belaufen. Dieser Wert liegt um 146.000 € über dem Vorjahresansatz von 3.341.600 €. Eine Erhöhung um 4,4 %.

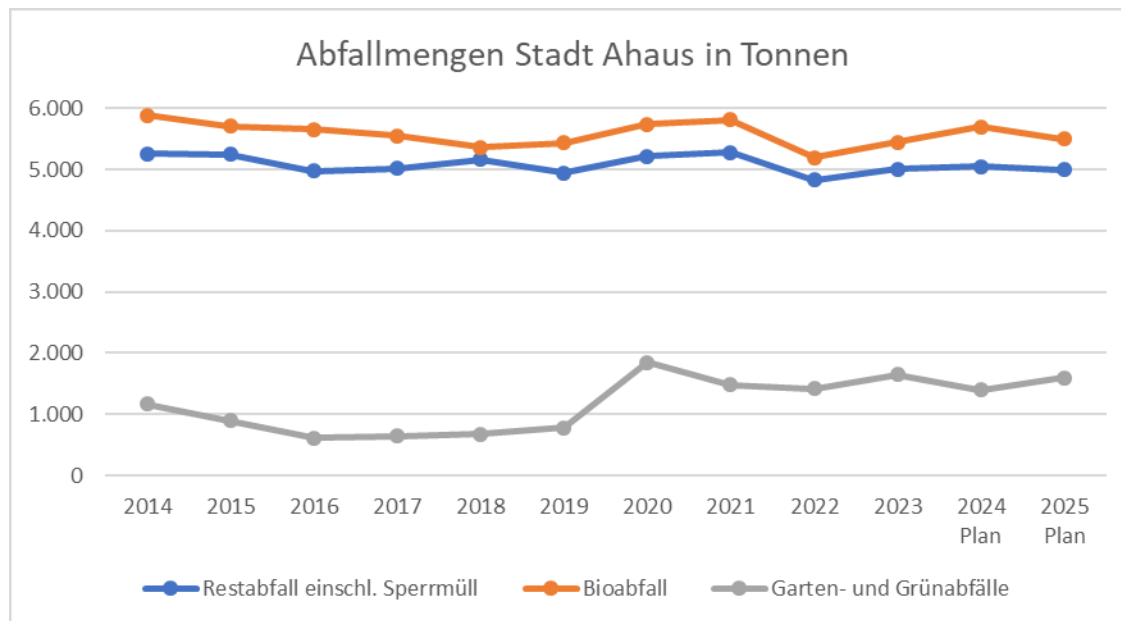
Die wesentlichen Kostenansätze zur Ermittlung der Abfallgebühren werden durch die Kosten für Sammlung und Transport durch die Fa. Stenau und durch die Verwertungskosten bzw. die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Borken bzw. der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) bestimmt.

Im Rahmen einer Entgeltanpassung zum bestehenden Entsorgungsvertrag wurden aufgrund gestiegener Lohn- und LKW-Kostenveränderungen Kostenanpassungen in Höhe von rd. 2,2 % für Sammlung und Transport und von rd. 4,8 % für den Betrieb des Wertstoffhofes berücksichtigt. Seit dem 01. Januar 2024 müssen die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen entsprechend dem fossilen CO²-Gehalt der Abfälle kostenpflichtige CO²-Zertifikate erwerben und in ihrer Kostenkalkulation einbeziehen. In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate nach Brennstoffemissionshandelsverordnung zunächst zum Festpreis verkauft. Eine nachträgliche Kompensation aus 2024 und die Erhöhung aus 2025 führen zu einer starken zusätzlichen Kostenbelastung. In den kommenden Jahren ist aufgrund der sukzessiven Steigerung der Zertifikatspreise mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Die Gebühren, die der Kreis von den Kommunen für die Anlieferung von Restmüll beim Kreisent-sorger EGW berechnet, steigen dadurch im nächsten Jahr von 236,48 €/Tonne auf 257,13 €/Tonne. Der Anstieg beträgt 8,7 %.

Die Gebühr für Biomüll sinkt leicht um 24 Cent von 92,49 €/Tonne auf 92,25 €/Tonne, eine Veränderung um -0,3 %. Auch die Gebühr für Garten- und Grünabfälle sinkt von 43,09/Tonne auf 42,08/Tonne. Hier beträgt die Verringerung 2,3 %.





Die Personalkosten steigen entsprechend der Anpassung in 2023 (Kostenträger) von rd. 105 T€ (Planansatz 2024) um rd. 59 T€ auf rd. 163.900 €. Hier handelt es sich insbesondere um Kostenträgerverschiebungen zwischen den Budgets 01.11/Abfallwirtschaft und 01.08/Finanzmanagement.

Den o. g. Gesamtkosten von rd. 3.487.600 € stehen Einnahmen i. H. v. 329.400 € gegenüber. Sie beinhalten den Verkauf von Wertstoffen (Altpapier, Altkleider, Altmittel, Elektroschrott), Einnahmen von den dualen Systembetreibern (DSD) für Containerstellplätze, Abfallberatung und Mitbenutzung der Altpapiergefäße und der Subvention der Windelsäcke i. H. v. 1 T€. Die Erlöse aus Altpapier- und Altkleiderverkäufen wurden aufgrund der zu erwartenden Marktlage verringert.

Positiv wirken sich die Inanspruchnahmen der verbleibenden Kostenüberdeckung aus 2021 i. H. v. 94.833,19 € (25 % der Gesamtüberdeckung aus 2021 i. H. v. 379.332,76 €) und aus 2022 i. H. v. 217.558,98 € (2/3 der Gesamtüberdeckung aus 2022 i. H. v. 326.338,47 €) aus. Die Kostenunterdeckung aus 2023 i. H. v. 120.968,15 € wurde mit einem Drittel in der Gebührenbedarfsberechnung 2025 mit einem Wert von 40.322,72 € berücksichtigt. Die verbleibenden zwei Drittel sollten in den Folgekalkulationen 2026/27 einkalkuliert werden.

Der verbleibende Anteil i. H. v. einem Drittel aus 2022 i. H. v. 108.779,49 € steht in der Folgekalkulation 2026 zum Ausgleich von weiteren Kostensteigerungen und/oder geringeren Erträgen zur Verfügung.

Nach dieser Verrechnung der Vorjahres-Ergebnisse verbleiben ungedeckte Kosten i. H. v. rd. 2.886.100 €, die letztlich durch die Abfallgebühren zu tragen sind (Gebührenbedarf 2025). Dieser Gebührenbedarf liegt um rd. 199.500 € über dem des Vorjahres und ist insbesondere durch höhere Entsorgungs- und Verwertungskosten, Personalkosten und der anteiligen Verrechnung des Defizits aus 2023 begründet.

Danach ergibt sich folgender Gebührenvergleich zwischen den Jahren 2024 und 2025:

Art der Gefäße	Jahresgebühr		Differenz/Jahr		mehr/weniger pro Monat
	2025	2024	absolut	relativ	
Restmüll (4-wöchentliche Leerung)					
80 l-Gefäß	€ 83,00	€ 75,97	7,03 €	9,25%	€ 0,59
120 l-Gefäß	€ 108,32	€ 99,14	9,18 €	9,26%	€ 0,77
240 l-Gefäß	€ 184,30	€ 168,67	15,63 €	9,27%	€ 1,30
1.100 l-Container (4-wöchentliche Leerung)	€ 803,77	€ 740,94	62,83 €	8,48%	€ 5,24
1.100 l-Container (14-tägliche Leerung)	€ 1.514,23	€ 1.392,60	121,63 €	8,73%	€ 10,14
1.100 l-Container (wöchentliche Leerung)	€ 2.935,16	€ 2.696,39	238,77 €	8,86%	€ 19,90
1.100 l-Container (2 x wöchentliche Leerung)	€ 5.777,01	€ 5.302,66	474,35 €	8,95%	€ 39,53
Bioabfälle (ab 2008: 14-täglich; Dezember - März 4-wöchentlich)					
80 l-Gefäß	€ 59,38	€ 57,96	1,42 €	2,45%	€ 0,12
120 l-Gefäß	€ 72,24	€ 71,49	0,75 €	1,05%	€ 0,06
240 l-Gefäß	€ 110,82	€ 112,09	-1,27 €	-1,14%	€ (0,11)

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr fast täglich zur Entsorgung von Sperrmüll und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Grünschnitt) angefahren werden. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Restmüllgebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung „wilder“ Müllablagerungen. Seit 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen seit 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider, Altmetall und Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung

Da in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 keine Entnahme vorgesehen war verbleibt der Bestand der Gebührenausgleichsrücklage zum Stichtag 31.12.2023 bei 705.671,23 €. Diese Rücklage ist i. H. v. rd. 284 T€ in die Gebührenbedarfsberechnung 2024 eingeflossen. In der Gebührenbedarfsberechnung 2025 wurden weitere rd. 312 T€ eingeplant. Der verbleibende Betrag i. H. v. rd. 109 T€ steht im Folgejahr 2026 zum Ausgleich von möglichen Kostensteigerungen und/oder geringeren Erträgen z.B. aus der Altpapiervermarktung zur Verfügung.

Die Kostenunterdeckung aus 2023 i. H. v. rd. 121 T€ ist nicht zu bilanzieren. Sie ist im Anhang des Jahresabschlusses 2023 zu erläutern und entsprechend des KAGs in den Folgekalkulationen zu berücksichtigen. Diese Kostenunterdeckung ist in der Bedarfsberechnung 2025 mit einem Drittel berücksichtigt worden. Der weitere Ausgleich ist in den Gebührenbedarfsberechnungen 2026/27 vorgesehen.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 (Anlage 02) entnommen werden. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2023 dar (Betriebskostenabrechnung).

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Finanzielle Auswirkungen☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Abfallwirtschaft	11.01
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2025	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.886.100

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.886.100

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Betriebskostenabrechnung – Nachkalkulation 2023 – Abfallentsorgung
Anlage 02: Gebührenbedarfsberechnung 2025 – Abfallentsorgung